



HANDELSGERICHT WIEN

Jv 1158/15k-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A
1030 Wien

Wien, am 23.4.2015

Tel.: +43 (0)1 51528-333
Fax: +43 (0)1 51528-633

An den
Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichtes
Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes – Strafrechtsänderungsgesetz 2015
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme von Mag. Johannes Wanke (Mitglied des Begutachtungssenates § 36 GOG) vorgelegt.

HR Dr. Alexander Schmidt

An den
Herrn
Vizepräsidenten
des Handelsgerichtes Wien

20. April 2015

**Präsidium
des Handelsgerichtes Wien**
eingel. am 21. APR. 2015
.....fach, mitBlg.Akten
.....Halbschriften

Betrifft: Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015

Auftragungsgemäß ergeht nachstehende

Stellungnahme:

Auf Grund der Kürze der Frist zur Stellungnahme kann nur auf einzelne Punkte eingegangen werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches Einfügung der §§ 163a bis 163d) und Artikel 4 (Änderung des Aktiengesetzes), Artikel 5 (Änderung des GmbH-Gesetzes), Artikel 6 (Änderung des SE-Gesetzes), Artikel 7 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes) und Artikel 9 (Änderung des Privatstiftungsgesetzes):

Die Vereinheitlichung und Zusammenfassung der in einzelnen gesellschaftsrechtlichen Gesetzen normierten Tatbestimmungen in den §§ 163a und 163b StGB wird ausdrücklich begrüßt. Die unter Ziel 4 der Arbeitsgruppe Strafrecht 2015 definierten Bestrebungen der Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes für unrichtige Bilanz-, Auskunftsangaben etc. kann auch als primär firmenbuchrechtlicher Sicht des Handelsgerichtes Wien als sehr gelungen bezeichnet werden. Kleinere Ergänzungen werden gewünscht:

1. Ersucht wird um Aufnahme der Strafbarkeit unrichtiger Auskünfte gegenüber dem Firmenbuchgericht in § 163a Abs. 1 Z. 4 StGB, der lauten möge:

„4. Aufklärungen und Nachweisen (§ 272 Abs. 2 UGB) oder sonstigen Auskünften, die einem Prüfer (§ 1163b Abs. 1) oder dem Firmenbuchgericht zu geben sind, oder“.

Dies wird wie folgt begründet:

Es entspricht absolut herrschender Rechtsprechung (zB 6 Ob 226/09t und 6 Ob 121/00p) und Lehre (Kodek in Kodek-Nowotny-Umfahrer § 15 Rz 15 mwN), dass für die Gerichte im Firmenbuchangelegenheiten eine materielle Prüfpflicht sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Sicht besteht. Das Gericht ist ebenso wie ein Prüfer grundsätzlich auf die wahrheitsgemäßen Angaben der Antragsteller im Firmenbuchverfahren angewiesen. Grundsätzlich ist dieses Verfahren auch einseitig ohne dass ein Antragsgegner auf Unrichtigkeiten hinweisen könnte. Das Gericht ist zum Beispiel für die Frage der Entnahmen nach dem UmgrStG bei Umgründungsvorgängen (zum Beispiel bei einer Einbringung) zwecks Wertprüfung fast ausschließlich auf die Angaben der Antragsteller angewiesen.

2. Ersucht wird weiters in § 163a Abs.1 Z. 5 StGB auch unrichtige Anmeldungen zum Firmenbuch, die Sacheinlagen betreffen aufzunehmen.

Das Gesellschaftsvermögen kann regelmäßig auch durch Sacheinlagen aufgebracht werden und wird derzeit betreffend der Strafbarkeit betreffend nicht zwischen Bar- und Sacheinlagen unterschieden (vgl. § 10 Abs. 3 GmbHG oder §§ 24 iVm 29 AktG). Eine Unterscheidung scheint nicht sachgerecht und dürfte die Einschränkung der Strafbarkeit auf die Bargründung nicht bewusst erfolgt sein.)

3. Gegen den Entfall des § 89 GenG bestehen keinerlei Bedenken. Die Besonderheit, dass vergleichbare Pflichten bei anderen Gesellschaften nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sind (Seite 22 der Erläuterungen), erklärt sich zum Teil auf Besonderheiten, die nur im Genossenschaftsrecht gegeben sind. § 35 GenG verpflichtet die Genossenschaft, jedem Genossenschafter auf sein Verlangen eine Kopie des aktuellen Genossenschaftsvertrages auszuhändigen. Der Genossenschafter ist auf die Richtigkeit dieser Urkunde angewiesen. Bei anderen Gesellschaften (§ 51 Abs. 1 GmbHG, § 148 Abs. 1 AktG, § 39 Abs. 3 PSG), bei welche Änderungen ihrer Bestandsurkunde beim Firmenbuch anmelden müssen, ist zwingend der geänderte aktuelle Wortlaut von einem Notar zu beurkunden. Diese Urkunde wird in öffentlich einsehbare Urkundensammlung aufgenommen.

Es wäre wünschenswert eine den genannten Bestimmungen vergleichbare Regelung in das GenG aufzunehmen bei Entfall der gerichtlichen Strafbestimmung.

Artikel 2 (Änderung des Suchtmittelgesetzes):

Es ist zu befürchten, dass der Drogenhandel und der Suchtgiftmissbrauch zunehmen werden.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Johannes Wanke

